

Sabine Jahn
(Rechtsanwältin und
Fachanwältin für Familienrecht)
Daniela Holler
(angestellte Rechtsanwältin und
Fachanwältin für Strafrecht)
Anna-Maria Wilhelm
(angestellte Rechtsanwältin)
Horst Bender
(bis 31.12.2022)



Strafprozess – Vollmacht und Abtretung

FRAU RECHTSANWÄLTIN

Daniela Holler

**Jahnstraße 2, 94065 Waldkirchen
Tel: 08581 / 8014 - Fax: 08581 / 8909
Email: ra.holler@kanzlei-am-marktplatz.de**

wird hiermit Vollmacht erteilt in dem Strafverfahren gegen

.....
wegen

des Verdachts

AZ:

zur Verteidigung bzw. Vertretung in allen Instanzen (ausdrücklich auch bei Abwesenheit). Die erteilte Vollmacht gewährt unter Anerkennung aller gesetzlichen Befugnisse nach der Strafprozessordnung (und nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz), auch für Strafvollstreckungsangelegenheiten, das Recht

1. Strafantrag, Privat-, Neben- und Widerklage zu stellen und zurückzunehmen sowie die Zustimmung zu Einstellungen gem. §§ 153, 153 a StPO zu erteilen;
2. in allen öffentlichen Sitzungen aufzutreten;
3. in allen Instanzen, auch in der Revisionsinstanz, als Verteidiger und Vertreter zu handeln, auch gem. § 411 StPO mit ausdrücklicher Ermächtigung gem. § 233 StPO;
4. Untervollmacht - auch im Sinne des § 139 StPO - zu erteilen;
5. Rechtsmittel einzulegen, zurückzunehmen oder auf solche zu verzichten;
6. Anträge auf Wiedereinsetzung, Wiederaufnahme des Verfahrens, Haftentlassung, Strafaussetzung, Kostenfestsetzung und andere Anträge, insbesondere in der Strafvollstreckung zu stellen und zurückzunehmen;
7. Zustellungen aller Art, namentlich auch solche von Strafbefehlen, Beschlüssen, Urteilen und Ladungen mit rechtlicher Wirkung in Empfang zu nehmen;
8. Gelder, Wertsachen, Kosten- und Bußzahlungen, Kautionen, Urkunden, Entschädigungen etc. mit rechtlicher Wirkung in Empfang zu nehmen, auch § 132 I 2 StPO;
9. den Antrag auf Entbindung von der Verpflichtung zum Erscheinen in der Hauptverhandlung zu stellen und zurückzunehmen;
10. die Vertretung im Verfahren nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen (z.B. StrEG, (§ 839 BGB iVm Art 5 V MRK) durchzuführen;
11. Handakten und Urkunden, sofern sie nicht binnen 8 Monaten nach Erledigung des Auftrags oder Beendigung der Sache abverlangt worden sind, zu vernichten.

Der Kostenerstattungsanspruch gilt mit seiner Entstehung unwiderruflich als an die Rechtsanwaltskanzlei Jahn & Kollegen **abgetreten**. Mehrere Auftraggeber haften für entstandene Gebühren als Gesamtschuldner. Wird die Vollmacht nach Pflichtverteidigerbestellung gegenstandslos, so lebt sie nach Beendigung der Pflichtverteidigerbestellung wieder auf, wenn nicht das Mandat gekündigt wird.

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift)